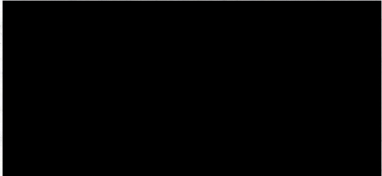




Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)

EINGEGANGEN

17. SEP. 2022



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

PPr Just 43 [REDACTED]

Bearbeiter/in: PPr Just 43 Frau [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof

Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0

Zentrale +49 30 4664-0

Quer 99400

Fax Durchwahl +49 30 4664-[REDACTED]

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 14. September 2022

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

IFG/MIG-Widerspruchsbescheide (16.-27.05.2022) [#253438]

Ihre E-Mail vom 16. Juli 2022 über www.fragdenstaat.de

Mein Schreiben vom 20. Juli 2022

Anlage: drei Widerspruchsbescheide

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Widerspruchsbescheide aus dem Zeitraum zwischen dem 16. Mai 2022 bis 27. Mai 2022 in denen über Ansprüche nach dem IFG entschieden wurde.

Ich verweise auf mein Schreiben vom 20. Juli 2022. Von der Möglichkeit sich zu äußern haben Sie Gebrauch gemacht und bitten um Übersendung der Widerspruchsbescheide.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag gebe ich teilweise statt.
2. Für die Akteneinsicht wird eine Gebühr in Höhe von 21,06 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, die Zahlung des Betrages von **21,06** Euro innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter: Landeshauptkasse Berlin
IBAN: DE12 1001 0010 0000 1371 06
BIC: PBNKDEFFXXX
Verwendungszweck: Kassenzeichen [REDACTED]

vorzunehmen.



Begründung:

Zu 1.:

Es liegen drei Widerspruchsbescheide im Zeitraum vom 16. Mai 2022 bis 27. Mai 2022 vor in denen über Ansprüche nach dem IFG entschieden wurde, diese werden Ihnen in als Kopie in geschwärzter Form mit diesem Schreiben als Anlage übersandt.

Es erfolgte auf allen Seiten der drei Widerspruchsbescheide (10 Seiten) jeweils die Schwärzungen der personenbezogenen Daten gemäß § 6 Absatz 1 IFG. Es handelt sich jeweils um die Angabe des Namens der bearbeitenden und schlusszeichnenden Person, sowie die Angabe von Dienstgrad, Dienststelle, interner Durchwahl und E - Mail Adresse und um die personenbezogenen Daten von Dritten. Entgegen der Regelvermutung von § 6 Absatz 2 IFG überwiegt hier das Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung. Ausgehend von dem Wortlaut Ihres Antrags dürfte es Ihnen nicht um die Angabe dieser Daten, sondern um den Inhalt der Bescheide. Darüber hinaus ist es üblich, dass die Auskünfte die aufgrund einer Antragstellung über das Portal FragdenStaat erfolgen, auch über dieses Portal veröffentlicht werden. Eine Offenbarung dieser personenbezogenen Daten im weltweit zugänglichen Internet steht dem Geheimhaltungsinteresse deutlich entgegen.

Zu 2.:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG Bln in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz die Gebühr für die einfache schriftliche Auskunft zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine Auskunft, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine Auskunft, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro. Gemäß der Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses handelt es sich im hiesigen Fall um eine einfache schriftliche Auskunft (Tarifstelle 1004 a) Nr. 2.) deren Rahmen 5 – 100 Euro beträgt.

Um eine gleichmäßige Kostenentscheidung zu gewährleisten, ist die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2) sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 genannten Kriterium wurde nichts Erhebliches vorgetragen um die Gebühr reduzieren zu können.

Mit Ihrer E-Mail vom 29. Juli 2022 geben Sie zu dem in Nr. 3 genannten Kriterium an, dass Sie als Student über ein niedriges Einkommen verfügen, welches Sie mit etwa 500 Euro/netto monatlich (im vergangenen Jahr) beziffern. In Anbetracht der Gebühr steht diese in einem angemessenen Verhältnis zu den von Ihnen genannten Einkünften. Die festgesetzte Gebühr, welche sich zudem im unteren Bereich des ersten Gebührenrahmens befindet, steht offensichtlich auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand und ebenfalls auch in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Angelegenheit. Danach ist eine Reduzierung der Gebühr nicht möglich.

Eine Reduzierung der Gebühr erfolgt durch die kostengünstigere Übersendung der erbetenen Widerspruchsbescheide als Kopie (10 Blatt), sodass 1,50 Euro der Gebührenberechnung zu veranschlagen war. Gemäß den Anmerkungen zu Tarifstelle 1004 i. V. m. Anmerkungen zur Tarifstelle 1001 lit. e) des Verwaltungsgebührenverzeichnisses würde die Gebühr für per E-Mail übermittelte kopierte Daten 1 bis 2 Euro je Datei, im hiesigen Fall 3 Euro betragen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

In Ihrem Fall benötigte eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt für die vorbereitenden Arbeiten zur Aktenauskunft einen Arbeitsaufwand von 9 Arbeitsminuten und eine weitere tarifbeschäftigte Person in einer mit der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt vergleichbaren Entgeltgruppe für die abschließenden Arbeiten der Aktenauskunft weitere 6 Arbeitsminuten.

Dies beinhaltet das Extrahieren der Dokumente aus Vorgängen, Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG sowie die Vornahme von Schwärzungen.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 beträgt der Durchschnittswert der pauschalierten Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt 78,24 Euro. Es sind daher Kosten von 19,56 Euro angefallen. Die pauschalierten Stundensätze können auch bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus berücksichtigen die Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. Informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht.

Aufgrund der Übersendung in Papierform belaufen sich die Fotokopierkosten gem. Tarifstelle 1004 lit. d) auf 0,15 € je Kopie bis Din A3, schwarzweiß. In Ihrem Fall sind somit 1,50 Euro zu der Gebührenberechnung hinzugekommen, da 10 Kopien gefertigt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Das Widerspruchsverfahren ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzsetzung hat keine aufschiebende Wirkung und befreit daher nicht von der fristgemäßen Bezahlung der Gebühren.

Mit freundlichen Grüßen